

J. Formánek. Spektralanalytischer Nachweis künstlicher organischer Farbstoffe zum Gebrauche bei wissenschaftlichen und gewerblichen Untersuchungen. Berlin 1900. Verlag von Julius Springer.

Verfasser giebt in dem Buche nicht eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und Veröffentlichungen auf dem durch den Titel gekennzeichneten Gebiete. Er beschränkt sich vielmehr ausschliesslich auf die Beschreibung einer — wie es im Vorwort heisst — neuen Methode, welche aber nichts anderes ist, als das bekannte Verfahren, die Lage der Absorptionsstreifen von Farbstofflösungen durch Messen ihrer Dunkelheitsmaxima zu bestimmen. Immerhin ist es ein grosses Verdienst des Verfassers, dies für eine sehr grosse Anzahl von Farbstoffen nach einheitlichem Plane ausgeführt und in Tabellen, sowie in vorzüglich ausgeführten lithographischen Tafeln niedergelegt zu haben.

Inwiefern diese Methode, resp. das Werk des Verfassers „zum Gebrauche bei gewerblichen Untersuchungen“ sich einen Platz erwerben oder im Kreise der praktischen Chemiker der offenbar nicht genügend berücksichtigten Spectralanalyse neue Anhänger zuführen wird, erscheint zweifelhaft, ganz abgesehen davon, dass das Buch spektroskopische Kenntnisse, resp. die Benutzung anderer Werke, wie des bekannten Vogel'schen, voraussetzt. Schon die Forderung des Verfassers, dass zur Ausübung seiner Methode ein (sehr theurer) grosser Spectralapparat von bestimmter Dispersion, mit Messvorrichtung, u. s. w. nothwendig ist, sowie die vielen dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln (S. 16 ff.) werden Manchen abschrecken. Für praktische Zwecke genügt nach den langjährigen Erfahrungen des Referenten ein Taschenspektroskop mit Vergleichsprisma (nach Vogel) vollkommen und ist¹⁾, wie vergleichende Versuche mit grossen Universalspektroskopern zeigten, letzteren entschieden vorzuziehen. Spektren, deren

Bänder sehr nahe nebeneinander liegen, können mit Hülfe des Vergleichsprismas noch leicht unterschieden werden.

Im übrigen enthält das Buch im allgemeinen Theile manche anfechtbare Angaben und manche Lücke. Der Chemiker einer Farberei oder Farbenfabrik wird im Register vergebens nach wichtigen Farbstoffen wie Benzopurpurin, Benzazurin, den zahlreichen neuen Alizarinfarbstoffen u. s. w. suchen, wird aber dafür entschädigt durch Namen wie Himbeerrot, Immer-, Mai- und Stachelbeergrün, Edelsteingelb, Rumbraun, u. s. w. Die sehr wichtige Untersuchung von gefärbten Textilstoffen, bei welchen in vielen Fällen das Spektroskop unschätzbare Dienste leistet, ist mit keinem Worte erwähnt. Neben vielen bekannten — aber trotzdem als neu hingestellten — Angaben finden sich in der allgemeinen Einleitung recht merkwürdige Aussprüche. Mit Staunen hört da der Farbenchemiker, dass man in Ausfärbungen Malachitgrün nicht von Brillantgrün, Methylviolett 1 B nicht von Methylviolett 6 B, u. s. w. unterscheiden könne. Auf Seite 22 heisst es von Methylenblau: „weil dieser Farbstoff eine blaue Farbe hat, . . . so gehört dieser Farbstoff unter die blauen Farbstoffe“. Was heisst auch (S. 7): Methylenblau, Patentblau, Capriblau springen unter grüne Farbstoffe?

Als Lösungsmittel benutzt Verfasser nur Wasser, Äthyl- und Amylalkohol. Ein Lösungsmittel, welches in vielen Fällen ganz ausgezeichnete Dienste leistet, die reine concentrirte Schwefelsäure, ist nicht berücksichtigt worden. Dass Literaturangaben vollständig fehlen, erklärt sich wohl dadurch, dass es dem Verfasser nur um die Beschreibung seiner „eigenen Methode“ zu thun war. Die Ausstattung des Werkes ist recht schön, was namentlich, wie schon erwähnt, von den Tafeln gilt, welche als werthvolles Material anzusehen sind.

Rob. E. Schmidt.

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Neue Gesetzgebung über den Verkehr mit Alkohol und Wein in Portugal.

H. M. Das Ministerium hat den gesetzgebenden Körperschaften einen Entwurf betr. den Verkehr mit Wein und Alkohol vorgelegt, der den in No. 10 dieser Zeitschrift besprochenen Forderungen des Weinbauer-Congresses sehr weit entgegenkommt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des ausserordentlich protectionistischen Entwurfs, der mit geringfügigen Abänderungen Gesetz werden dürfte, sind die folgenden:

Basis 1. Verboten wird für das continentale Portugal und die Azorischen Inseln: 1. die Errichtung neuer Brennereien von industriellem Alkohol; 2. die Erzeugung von industriellem Al-

kohol mittels Branntweinblasen, mit Ausnahme des in § 3 der Basis 2 vorgesehenen Falles.

§ 1. Als industrieller Alkohol im Sinne dieses Gesetzes gilt aller Alkohol, der nicht durch Destillation von Wein, Weintrestern, Weinrückständen oder Piquetweinen gewonnen ist. § 2. Aus den gegenwärtig in Portugal und auf den Azoren bestehenden Brennereien darf in keinem Jahre zum directen Consum, zur Bereitung von alkoholischen Getränken und zur Präparirung von Wein ein grösseres Quantum Alkohol in den inneren Verkehr gehen, als das im Steuerjahr 1898/99 erzeugte. § 3. Die Brennereien können ohne Beschränkung erzeugen: a) Alkohol zum Export, b) Alkohol zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken, falls er beim Verlassen der Fabrik de-naturirt wird. § 4. Die Erzeugung von Alkohol aus Getreide, gleichviel ob inländischer oder fremder Provenienz, ist verboten. Jedoch dürfen die Fabriken, welche mit Malz verzuckern, 4 Proc. davon auf das jährliche Quantum des verarbeite-

¹⁾ Vorausgesetzt, dass es ein gutes Instrument ist. In letzter Zeit erhaltene Instrumente standen in Bezug auf Güte andern, vor 15 Jahren von der gleichen Firma bezogenen, weit nach.

ten Rohmaterials berechnet, verwenden. § 5. Die Brennereien auf den Azoren dürfen nur süsse Bataten brennen, so lange deren Preis das Maximum des in den letzten 3 Jahren einheitlich dafür bezahlten Preises nicht übersteigt. Falls dieser Preis überschritten wird oder nicht genügend Bataten angeboten werden, kann die Regierung, nach Anhörung des obersten Landwirtschafts-Collegiums die Verwendung von anderem Rohmaterial, mit Ausnahme des Getreides, zur Alkoholgewinnung gestatten. — Folgen Übergangs-, Aufsichts- und Strafbestimmungen.

Basis 2. Der auf dem portugiesischen Continent und den Inseln erzeugte industrielle Alkohol unterliegt einer Productionssteuer von 100 reis für das Liter Destillat, ohne jeden weiteren Zuschlag.

§ 1. Das Quantum an erzeugtem Alkohol wird durch im Reglement zu bestimmendes Verfahren festgestellt. § 2. Zahlungsmodus. § 3. Von der Productionssteuer befreit sind: 1. Der aus Feigen, Mispeln, Äpfeln und anderen einheimischen Landesprodukten, mit Ausnahme von Getreide, erzeugte Alkohol von nicht mehr als 22° Cartier, falls er in landwirtschaftlichen Betrieben mittels Destillirblasen von nicht mehr als 700 l Inhalt hergestellt wird. 2. Der zum Export nach dem Auslande oder den überseeischen Provinzen abgefertigte Alkohol. 3. Der aus Zuckerrohr gebrannte Alkohol, soweit er zum localen Consum dient. § 4. Denaturirter industrieller Alkohol unterliegt einer Steuer von 5 reis für das Liter Destillat. Die §§ 5—7 enthalten Bestimmungen von nur localem Interesse.

Basis 3. Der Maximalpreis, zu welchem die nationalen Brennereien rectificirten industriellen Alkohol von 95° verkaufen dürfen, beträgt 270 reis für das Liter. Für Alkohol von anderer Grädigkeit regelt sich der Preis im Verhältniss zu seinem Gehalt.

§ 1. Der Einfuhrzoll auf fremden Sprit wird auf 215 reis pro l reinen Alkohol erhöht (bisher laut Artikel 315 des allgemeinen Tarifs vom 17. Juni 1892: 180 reis). § 2. Die Regierung ist nach Anhörung der Collegien für Handel, Industrie, Landwirtschaft und Zollwesen befugt, den Zoll auf fremden Sprit zu erhöhen, wenn dessen Einfuhr aus irgend einem Grunde zu einem Preise von 270 reis oder weniger pro l von 95° Vol.-Proc. möglich sein sollte. § 3. Die Regierung ist nach Anhörung derselben Kammern befugt, den Zoll auf fremden Sprit zu ermässigen, falls der Marktpreis für nationalen Alkohol das in dieser Basis festgesetzte Maximum übersteigt.

Basis 4. Der industrielle Alkohol und der Branntwein müssen von guter Beschaffenheit und für den betreffenden Verwendungszweck geeignet sein, insbesondere darf aller industrielle Alkohol, der nicht denaturirt wird, nur vollkommen gerinigt die Fabrik verlassen.

§ 1. Die Reinheit und vollkommene Rectification des Alkohols werden sowohl bei seinem Ausgang aus der Fabrik als bei seinem Eingang in irgend ein Zollamt des Continents oder der Inseln festgestellt. Überdies kann die Beschaffenheit des Alkohols wie auch die des Branntweins in den Brennereien, Depots, Magazinen und Ver-

kaufsstätten jederzeit geprüft werden. § 2. Der Alkohol, welcher zu Folge der von der Fiscalisation ausgeführten Analyse zum Genuss untauglich ist, wird in der Weise denaturirt, dass er nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar bleibt. § 3. Strafbestimmungen.

Basis 5 handelt von den städtischen Zöllen in Lissabon und Porto auf Alkohol, Branntwein und alkoholische Getränke, die in Flaschen, Kruken und ähnlichen Gefäßen eingeführt 400 bez. 340 reis pro l Flüssigkeit, in Fässern eingeführt 400 bez. 340 reis pro Liter reinen Alkohol bezahlen sollen. — Basis 6 bestimmt die städtischen Zölle in Lissabon auf Wein.

Basis 7 ermächtigt die Regierung, die Errichtung von Brennereien für Weine, Trester, Hefe und Piquetweine zu fördern.

Basis 8. Den Exporteuren von Liqueurweinen im Sinne des Artikels 15 des allgemeinen Zolltarifs wird für jede Pipe (von 534 l) nach dem Auslande abgefertigten Weines eine Prämie von 3000 reis, als Entschädigung für die in Basis 3 festgesetzte Erhöhung des Alkoholpreises, gewährt. Die Exporteure von gewöhnlichen Weinen und Rothweinen mit 13 bis 14 Vol.-Proc. Alkohol erhalten 600 reis für je 500 l nach brasiliischen Häfen ausgeführten Weines.

Basis 9 handelt von der Schaffung eines Specialfonds für die Förderung des Weinexports, Basis 10 autorisiert die Regierung, die Gründung von Weinexport-Compagnien zu fördern.

Die übrigen Artikel des sehr umfangreichen Gesetzentwurfs beziehen sich auf die Regelung der Alkohol- und Weinzölle in den portugiesischen Colonien. Die betreffenden Bestimmungen haben den Zweck, die Erzeugung von Alkohol in den Colonien möglichst zu beschränken und den Consum von portugiesischem Wein, welcher gegenüber demjenigen anderer Herkunft beträchtliche Vortheile geniest, nach Kräften zu vermehren.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Nach Erklärung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Reichstage ist die Berathung der Weingesetznovelle durch den Reichstag in der gegenwärtigen Tagung nicht mehr zu erwarten. Der 1899 ausgearbeitete Entwurf habe starken Widerspruch erfahren und müsse einer Umarbeitung unterzogen werden. — Der Entwurf eines Saccharingesetzes dürfte in nächster Zeit dem Reichstage zugehen. — Die Zuckersteuer hat j. J. 1899 unter den Verbrauchsabgaben den grössten Überschuss über den Etatsanschlag und zwar im Betrage von 12,4 Mill. Mk. ergeben. Mit der Ertragshöhe von 104,6 Mill. Mk. überschritt die Zuckersteuer zum ersten Mal die hundert Millionen.

S.

Berlin. Der Deutsche Verein für Thon-, Cement- und Kalkindustrie hat folgendes **Preisausschreiben** gestellt: Viele Thone enthalten grössere Mengen schädlicher, besonders schwefelsaurer Salze, welche beim Trocknen der frisch geformten Verblendsteine und Thonwaaren sich theilweise auf den Oberflächen ablagn, wo-

durch die gebrannten Fabrikate weisse Verfärbungen, Ausschläge erhalten, die oft auch einen röthlichen oder bräunlichen Ton annehmen. Es handelt sich nun um ein Verfahren, welches geeignet ist, Ausblühungen resp. Ausschläge der vorerwähnten Art a) an den fertig geformten und getrockneten oder b) an den gebrannten Fabrikaten so zu beseitigen, dass einerseits diese nicht leiden, anderseits die Kosten die praktische Benutzung ermöglichen. Bedingung ist ferner, dass das Mittel keine Nachtheile für die Gesundheit der Arbeiter oder sonstige Nachtheile im Gefolge haben darf. Als Maassstab für die Kosten ist anzunehmen, dass ca. 1000 kg Masse etwa 1,0 Mark, also 1000 $\frac{1}{4}$ Normalsteine ca. 4 M. erfordern. Höhe des Preises 3000 M. Einsendungstermin die Hauptversammlung 1901. Die Prüfung und eventuelle Preiserteilung erfolgt durch den Vorstand zu Händen des Commerzienrath March in Charlottenburg. Die bezüglichen Einsendungen und ein demselben beizufügendes versiegeltes Couvert, welches letztere den Namen des Einsenders enthalten muss, sind mit einem Motto zu versehen. Das geistige Eigentumsrecht bleibt dem Erfinder behufs weiterer Verwerthung überlassen. *H.*

Paris. Bei der französischen Deputirtenkammer ist ein Gesetzesvorschlag eingebracht, wonach Kieselguhr künftig mit einem Zoll von 10 Fr. für 1000 kg belegt werden soll. Der Vorschlag ist damit begründet, dass Kieselguhr hauptsächlich aus Deutschland und unter sehr günstigen Bedingungen eingeführt werde, zum grossen Schaden für den Absatz der in der Auvergne gewonnenen französischen Kieselguhr, die namentlich in Paris, dem Centrum der Verwerthung, nicht mit dem deutschen Erzeugniss concurreniren könne. *T.*

Chicago. In Lincoln, im Staate Nebraska, beschäftigt man sich seit einiger Zeit mit dem Einernten einer neuen Gerbpflanze, der man den Namen „Western Tanning Plant“ gegeben hat. Ihr botanischer Name ist *Polygonum Amphibium*. Wie die Analyse ergeben hat, enthält die Pflanze 18 Proc. Gerbstoff. Da der Gehalt der Eichenrinde an Gerbstoff nur 10—12 Proc. durchschnittlich beträgt, so ist anzunehmen, dass die Gerberei sich binnen Kurzem dem neuen Material zuwenden wird. Die Pflanze ist perennirend. Beim Gerben wird sie in derselben Weise wie die Eichenlohe verwandt. Das mit derselben bereitete Leder soll von feinerer und zarterer Beschaffenheit und dabei fester sein, auch ein glänzenderes Aussehen haben. Die Pflanze ist an den Ufern des Mississippi und seiner Nebenflüsse zu Hause und soll daselbst in enormen Mengen vorkommen. In den hiesigen bedeutenden Gerbereien sollen mit dem neuen Material demnächst Versuche angestellt werden. *M.*

Personal-Notizen. Der Hygieniker Regierungs-rath Dr. W. Ohlmüller, ordentl. Mitglied des Reichsgesundheitsamtes, ist aus dem Lehrkörper der medicinischen Facultät der Berliner Universität ausgeschieden. —

Gestorben: Am 3. Mai in Paris der Chemiker Prof. Grimaux, Mitglied des Institut de France.

Handelsnotizen. Spaniens Aussenhandel i. J. 1899. Die Einfuhr Spaniens i. J. 1899 belief sich auf 936 536 385 Pesetas (1 Peseta = 0,81 M.), wovon auf Rohstoffe 367 649 654 Pesetas, auf Fabrikate 295 270 198 Pesetas und auf Nahrungsmittel 200 050 015 Pesetas entfielen. Die Ausfuhr betrug 724 878 757 Pesetas, wovon auf Rohstoffe 303 008 379 Pesetas, auf Fabrikate 144 040 001 Pesetas und auf Nahrungsmittel 263 542 087 Pesetas kamen. Deutschland war an der Einfuhr Spaniens mit 43 902 767 Pesetas, an der Ausfuhr mit 17 874 383 Pesetas betheiligt; es lieferte u. A. nach Spanien in Mill. Pesetas: Steinkohlenfarben 1,3, chemische Producte 1,2, Maschinen und Maschinenteile 3,1, Guano und andere Düngemittel 0,8. Einer erheblichen Entwicklung fähig dürfte die Einfuhr deutscher künstlicher Düngemittel sein. Spanien führte 1898 für rund 10 Mill. und 1899 bereits für mehr als 16 Mill. Pesetas Kunstdünger ein. Beteiligt waren hieran Belgien mit 1,6 Mill., Grossbritannien mit 3,7 Mill., Frankreich mit 4,3 Mill. und Deutschland nur mit 93 000 Pesetas.

Dividenden (in Proc.). Rheinische Charbon- und Diaswerke zu Eschweiler 8 $\frac{1}{2}$ (8). Actien-Gesellschaft Bantorfer Kohlenzeche 12 (12). Chemische Fabrik zu Heinrichshall, Actien-Gesellschaft 10 (7). Mülheimer Bergwerksverein 4 $\frac{1}{2}$ auf 15 Mill. Mk. Actienkapital (10 auf 8 $\frac{1}{2}$ Mill.). Ungarische Zucker-Industrie - Actien - Gesellschaft 75 Gulden. Nobel Dynamite Trust Co. 10 (12). Köln-Rottweiler Pulverfabriken 12. Duisburger Kupferhütte 6. Fabrik feuerfester und säurefester Producte Actien - Gesellschaft in Vallendar 15 (15). Die National Explosives Co. Ltd. 9 für Vorzugs-Actien und 11 für gewöhnliche Actien. Die Broxburn Oil Co. Ltd. 15. Die Liverpool Nitrate Co. Ltd 7 $\frac{1}{2}$.

Eintragungen in das Handelsregister. Ruhrwerke Actien-Gesellschaft für Carbidfabrikation zu Arnsberg. Grundkapital 1 250 000 Mk. — Die Gesellschaft Chemische Fabrik für Beleuchtungswesen G. m. b. H., Berlin ist aufgelöst worden.

- | | |
|--|---------------------------|
| Klasse: | Patentanmeldungen: |
| 12. K. 17 359. Alkalialze , Apparat zur Elektrolyse von — unter Benutzung einer Quecksilberkathode. Josiah Wyckliffe Kynaston, Oak Terrace Beech Street, Liverpool, Engl. 3. 12. 98. | |
| 22. G. 13 663. Baumwollfarbstoffe , Darstellung chlorechter — aus $\alpha_1\alpha_4$ -Naphtacetol- $\beta_1\beta_3$ -disulfosäure. Gesellschaft für Chemische Industrie, Basel. 26. 7. 99. | |
| 53. H. 21 499. Blut , Gewinnung entfärben Eiweißes aus —. Dr. Wilhelm Holtzschmidt, Bonn a. R. 13. 1. 99. | |
| 26. E. 6781. Carbid , Herstellung von Presslingen oder Würfeln aus —. Elektricitäts-Actien-Gesellschaft vormals Schuckert & Co., Nürnberg. 10. 1. 1900. | |
| 12. C. 8119. Essigsäure , Darstellung hochprozentiger — aus Holzkalk. Chemische Fabrik Rhenania, Aachen. 7. 3. 98. | |
| 22. S. 12 833. Farbstoffe , Darstellung substantiver schwarzer —. Société anonyme des matières colorantes et produites chimiques de St. Denis, Paris. 21. 9. 99. | |
| 22. C. 8298. Fixativ , Herstellung. Luigi Chialiva u. Jules Dompont, Ecouer. 5. 6. 99. | |
| 8. C. 8580. Imprägniren , Verfahren, organische Stoffe durch — mit molybdänsaurer Natron gegen Feuersgefahr, sowie gegen die Zerstörung durch die Atmosphärieren oder Lebewesen zu schützen. Chemische Fabrik Altherzberg, Alwin Nieske, Dresden. 23. 10. 99. | |

Klasse:

8. S. 11 728. **Mercerisiren** von Geweben ohne Spannen mittels eines die Mercerisirlaue übertragenden Drucktuches. Société Anonyme de Blanchiment, Teinture, Impression et Apprêt, St. Julien près Troyes, Aube. 31. 8. 98.
12. H. 22 611. **Mineralöle**, Darstellung von wasserlöslichen Erdalkali- und Schwermetallsalzen der bei der Einwirkung von Schwefelsäure auf schwefelfreie —, Harzöle und ähnliche Kohlenwasserstoffe entstehenden Säuren, sowie der diesen Salzen entsprechenden Säuren; Zus. z. Anmeldung H. 22 223. Dr. Otto Helmers, Hamburg. 18. 8. 99.
12. F. 11 748. **Pyrazolonabkömmlinge**, Darstellung chlorhaltiger Derivate von —. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 29. 3. 99.

Klasse:

12. H. 22 506. **Säuren**, Darstellung von Oxydationsprodukten aus den gemäss Patentanmeldung H. 22 223 erhaltenen —. Dr. Otto Helmers, Hamburg. 5. 6. 99.
12. H. 22 612. **Säuren**, Darstellung von Oxydationsprodukten aus den gemäss Patentanmeldung H. 22 611 dargestellten —; Zus. z. Anm. H. 22 506. Dr. Otto Helmers, Hamburg. 18. 8. 99.
23. S. 12 953. **Salmiakseife**, Herstellung. Oskar Seeber, Stuttgart. 12. 10. 99.
22. S. 8323. **Sulfooxyindophenolthiosulfosäuren**, Darstellung; Zus. z. Pat. 109 273. Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel. 6. 11. 94.
89. S. 11 845. **Zuckerlösungen**, Apparat zum Verdampfen und Verkochen von Lösungen, insbesondere —. Eduard Shaw, London. 15. 10. 98.

Verein deutscher Chemiker.

Hauptversammlung 1900

in Hannover, vom 6. bis 9. Juni 1900.

Mittwoch, den 6. Juni.

A. Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Sitzung des Gesamt-Vorstandes im alten Rathause.

B. Für die übrigen Theilnehmer: Besichtigungen nach Wahl:

entweder Gruppe 1: Hannover. Portland-Cementfabrik, Actiengesellschaft Misburg, Abfahrt von Hannover 1,08 Uhr Nachmittags mit Rückfahrtkarte Misburg. Den über Lehrte Zureisenden ist der Zug 1,32 Uhr Nachmittags ab Lehrte zu empfehlen. Zusammentreffen in Misburg. Rückfahrt spätestens 6,44 Uhr Abends ab Misburg, Ankunft in Hannover 6,56 Uhr Abends.

oder Gruppe 2: Peiner Walzwerk, Peine. Abfahrt von Hannover 1,30 Uhr Nachmittags mit Rückfahrtkarte Peine. In Lehrte Zureisende können den Zug 1,52 Uhr Nachmittags ab Lehrte benutzen, während sich für über Braunschweig kommende der Zug 2,35 Uhr Nachmittags ab Braunschweig, 2,59 Uhr Nachmittags in Peine ankommend, eignet. Zusammentreffen in Peine. Rückfahrt spätestens 7,05 Uhr Abends ab Peine, Ankunft in Hannover 8,09 Uhr Abends.

oder Gruppe 3: J. C. König & Ebhardt, Hannover, Geschäftsbücherfabrik, Buch- und Steindruckerei, chromolithographische Kunstanstalt. Versammlung der Theilnehmer um 3 Uhr Nachmittags im „Franziskaner“ (Hôtel Bayrischer Hof), Luisenstrasse 10.

Die Anmeldungen zu diesen Besichtigungen müssen bis zum 5. Juni eintreffend erfolgt sein.

C. Abends 8 Uhr: Begrüssungs-Commers, gegeben vom Hannoverschen Bezirksverein im „Neuen Hannoverschen Festsaale“, am Marstalle 3.

Donnerstag, den 7. Juni.

A. Vormittags 10 Uhr: Hauptversammlung im grossen Saale des alten Rathauses, Köbelingerstr. 60. Ansprachen. Festvortrag: Geheimer Rath Prof. Dr. Clemens Winkler: „Die Entwicklung der Schwefelsäurefabrikation im Laufe des scheidenden Jahrhunderts.“

B. Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr: Frühstück im Rathskeller.

C. Nachmittags 2 Uhr: Geschäftliche Sitzung im grossen Saale des alten Rathauses (siehe Tagesordnung).

D. Abends 8 Uhr: Festmahl im „Parkhause“, Nienburgerstr. 17.

Für die Damen findet Vormittags eine Rundfahrt durch die Königl. Gärten Herrenhausen und den Stadtwald Eilenriede statt. Die Abfahrt beginnt um 10 Uhr vom „Hôtel Bayrischer Hof“, Luisenstrasse 10, in gütigst zur Verfügung gestellten Wagen.

Freitag, den 8. Juni.

A. Vormittags 9—12 Uhr: Vorträge in der Königl. technischen Hochschule. (Näheres durch die Tagesprogramme).

An Vorträgen sind bisher gemeldet:

Professor Dr. H. Erdmann, Halle: „Einige Beobachtungen über das Vorkommen der salpetrigen Säure in der Natur“.

Professor Dr. Ferd. Fischer, Göttingen: „Die chemische Industrie der Provinz Hannover“.